



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Francesca PAVESI
Datenschutzbeauftragte
Europäische Agentur für Flugsicherheit
(EASA)
Postfach 101253
D-50542 Köln
DEUTSCHLAND

Brüssel, 20. Dezember 2013
GB/OL/sn/D(2013)0677 C 2013-1222
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Pavesi,

vielen Dank für Ihre Meldung für eine Vorabkontrolle bezüglich der Feststellung individueller Ansprüche der Mitarbeiter der EASA, die am 31. Oktober 2013 bei uns eingegangen ist. Da es sich hier um eine nachträgliche Kontrolle handelt, wurde diese nach bestem Bemühen behandelt.

Die gemeldeten Verarbeitungen **unterliegen** als solche **nicht einer Vorabkontrolle**.

Und zwar aus folgenden Gründen:

In der Meldung werden zwei Gründe für eine Vorabkontrolle genannt: Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“), der sich auf die Verarbeitung besonderer Datenkategorien bezieht und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d, der sich auf Verarbeitungen bezieht, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d ist hier nicht anwendbar, da der Zweck der Verarbeitung nicht darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, sondern im Gegenteil darin, Personen unter bestimmten Bedingungen bestimmte Rechte (wie finanzielle Zuwendungen) zu gewährleisten.¹ Die Bestimmung von

¹ Siehe die Fälle 2007-0561, 2008-0396, 2011-0644, 2013-0728 und -0729.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d bezieht sich auf schwarze Listen oder Ausschlussdatenbanken.²

Sie erwähnen ebenso den Fall einer doppelten Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder. Für diese Zulage verarbeitet die Verwaltung der EASA einen Nachweis darüber, dass das fragliche Kind behindert ist. Dies fällt unter die Kategorie von Daten über Gesundheit.³ Ähnliche Erwägungen treffen im Fall einer Berufskrankheit oder einer Invalidität zu. Die Verarbeitung solcher Daten könnte dagegen die Anwendung von **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a** auslösen.

Im vorliegenden Fall ist der EDSB der Ansicht, dass das gemeldete Verfahren, in dem lediglich die endgültige Verwaltungsbescheinigung verarbeitet wird, nicht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a unterliegt.

Dies ist analog zu der Position, die bezüglich der Personalakten eingenommen wurde. Obwohl diese z. B. Daten im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen enthalten können (d. h. eine spezielle Datenkategorie), unterliegen sie selbst nicht der Vorabkontrolle, während das entsprechende Verfahren (d. h. die Disziplinarmaßnahme) einer Vorabkontrolle unterliegt.⁴

Andererseits sollte das Verfahren, das zu der Verwaltungsbescheinigung führt, dem EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung gemeldet werden. Die EASA hat ihre Verarbeitung von Daten über Gesundheit dem EDSB bereits gemeldet.⁵ Allerdings scheint diese Meldung nicht den Fall einer doppelten Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder aufgrund einer schweren Krankheit eines Kindes zu beinhalten. **Die EASA sollte überprüfen, ob die Meldung im Zusammenhang mit Artikel 27 bezüglich von Daten über Gesundheit aktualisiert werden sollte, damit dieser Aspekt abgedeckt ist, und falls ja, diese Aktualisierung dem EDSB bereitstellen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

² Ausschlussdatenbanken sind ein Beispiel für Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: falls eine Person in die Ausschlussliste aufgenommen wurde, ist sie (dadurch, dass sie nicht mehr zur Teilnahme an Ausschreibungen berechtigt ist) schlechter gestellt, als wenn eine Ausschlussliste nicht existieren würde. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d bezieht sich also auf solche Datenbanken. Siehe die Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

³ Obwohl in diesen Bescheinigungen nicht die Art der Behinderung, Krankheit oder Invalidität erwähnt wird, ist der Umstand, dass in ihnen ausgeführt wird, dass sich eine Person in einer dieser Situationen befindet, ausreichend, um diese als Daten über Gesundheit zu qualifizieren.

⁴ Siehe Fall 2013-0793.

⁵ Unser Fall 2010-0584.